

# **Satzung des Reitervereins Gut Hochfeld e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Reitverein Gut Hochfeld e.V.“. Er hat seinen ständigen Sitz in Titz und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Jülich eingetragen werden.
2. Die Mitgliedschaft im Kreisreiterverband Düren und im Pferdesportverband Rheinland e.V. wird angestrebt. Der Verein wird auch Mitglied im Landessportbund und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung sein.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Der Reiterverein bezweckt die Förderung des Reitsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - 1.1. die Gesundheitsförderung und sportliche Förderung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten
  - 1.2. die Ausbildung von Reiter und Pferd in allen Disziplinen;
  - 1.3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
  - 1.4. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
  - 1.5. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
  - 1.6. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
  - 1.7. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - 2.1. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
  - 2.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 13).
  - 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3**

### **Verpflichtung gegenüber dem Pferd**

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
  - 1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
  - 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
  - 1.3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
  - 1.4. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
  - 1.5. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO - Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Es gibt folgende Arten von Mitgliedschaft:
  - a) Aktive Mitglieder
  - b) Passive Mitglieder
  - c) Fördernde Mitglieder
3. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
4. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen!
5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
- 5.1. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
6. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
7. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - 3.1. gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
  - 3.2. gegen § 3 (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt
  - 3.3. seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.
  - 3.4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge und Aufnahmegelder werden durch den Vorstand festgelegt und sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
3. Der Beitrag wird zum 31. März eines jeden Jahres durch Lastschrifteinzugsverfahren eingezogen.
  - 3.1. Bei Eintritt im Laufe des Jahres ist der Beitrag anteilig einschließlich des Eintrittsmonats zu entrichten. In diesem Falle ist der anteilige Jahresbeitrag nach Erhalt einer Beitragsrechnung seitens des Mitglieds auf das Vereinskonto zu überweisen. Im darauf folgenden Jahr nehmen auch die neuen Mitglieder am Lastschrifteinzugsverfahren teil.
4. Jugendliche zahlen einen verminderten Beitrag; als Jugendliche gelten alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Mitglieder, die sich noch in der Ausbildung (Schule, Lehre, Bundeswehr) befinden, zahlen einen verminderten Beitrag bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.

## **§ 9 Beschlussfassung**

1. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag durch Stimmzettel.
- 2.1. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
- 2.2. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende aktive oder passive Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- 2.3. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht mit Ausnahme der Wahl des Jugendwarts.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
4. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
  - 1.1. die Wahl des Vorstandes,
  - 1.2. die Wahl eines Kassen- und Rechnungsprüfers,
  - 1.3. die Entlastung des Vorstandes,
  - 1.4. die Beiträge und Aufnahmegelder,
  - 1.5. die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
2. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
2. Dem Vorstand gehören an:
  - a) der Vorsitzende,
  - b) der stellvertretende Vorsitzende,
  - c) der Geschäftsführer,
  - d) der Jugendwart,
  - e) der Sportwart
  - f) der Beauftragte für den Allgemeinen Pferdesport (Breitensport)
  - g) und mindestens 1 bis max. 3 Beisitzer.
3. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Geschäftsführer; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- 4.1. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der Geschäftsführer während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Der Geschäftsführer führt die Vereinskasse. Er erledigt den Schriftwechsel und erstellt den Geschäftsbericht, außerdem ist er Protokollführer bei den Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung.
7. Die Protokolle müssen alle Beschlüsse und Entscheidungen enthalten und sind vom 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

## **§ 12**

### **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand entscheidet über

1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
2. die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
3. die Führung der laufenden Geschäfte.

## **§ 13**

### **Kassenprüfer**

1. Von der Mitgliederversammlung wird jährlich ein Kassenprüfer gewählt.
2. Der Kassenprüfer ist jederzeit berechtigt, die gesamte Kassenführung des Vereins einzusehen und verpflichtet, die Jahresabrechnungen auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner Tätigkeit Bericht zu erstatten.

## **§ 14**

### **Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an den Pferdesportverband Rheinland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs.1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.
3. Eine Ausschüttung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

\_\_\_\_\_  
Marita Schläger

\_\_\_\_\_  
Ute Kolbe

\_\_\_\_\_  
Sigrid Kaiser

\_\_\_\_\_  
Waltraud Weber

\_\_\_\_\_  
Andrea van Montfort-Meurer

\_\_\_\_\_  
Anne Fischer-Kradepohl

\_\_\_\_\_  
Hubert Kradepohl

Titz, 30. November 2003

Die vorliegende Satzung wurde von den Unterzeichnenden ordnungsgemäß verabschiedet.